

Anlage 1 zur Fortschreibung der Hauptsatzung **Liste der geänderten Normen mit kurzer Begründung**

Hinweise:

Rein redaktionelle Änderungen bzw. Korrekturen sind nicht aufgeführt.

Die Bezifferung der §§ wird neu vorgenommen, sobald klar ist, welche Regelungen getroffen werden sollen.

Text gelb unterlegt = Änderungsvorschläge aus der Selbstverwaltung, über die ggf. zu diskutieren sein wird

§	Änderung	Begründung
§ 1 Abs. 1	Wappen: Schwan mit goldener Halskrone → goldene Halskrone ergänzen	Das Wappen wird unterschiedlich dargestellt. Recherchen haben ergeben, dass der „Stor-marnsche Schwan“ mit goldener Halskrone abgebildet wird.
§ 2 Abs. 3	Streichung	Entbehrlich, weil in § 32 Abs. 3 GO geregelt
§ 3 Abs. 1 bis 3	Streichung	Entbehrlich, weil in GeschORV geregelt
§ 3 Abs. 4 (wird § 2 Abs. 3)	Aufnahme der Live-Übertragung und der Möglichkeit, auf eine Mediathek zurückzugreifen	Die Tatsache, dass die Sitzungen nicht nur live übertragen werden sondern auch in einer Mediathek zur Verfügung gestellt werden, ist zu berücksichtigen.
§ 4	Neu: Bezeichnung regeln	§ 33 Abs. 4 GO lässt zu, dass in kreisfreien Städten die Bezeichnung „Stadtpräsidentin/Stadtpräsident“ gewählt wird. Dass das so sein soll, wurde bislang nicht geregelt.
§ 4 Abs. 1, 2 u. 4	Streichung	Entbehrlich, weil selbstverständlich bzw. in § 33 GO geregelt
§ 5 Abs. 1	Neu: Bezeichnung regeln	§ 61 Abs. 2 GO lässt zu, dass in kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“ gewählt wird. Dass das so sein soll, wurde bislang nicht geregelt.
§ 8 Abs. 1, Satz 2 ff	Streichung	Entbehrlich, weil in GeschORV geregelt. Hinweis auf Regelung in GeschORV wird ergänzt. <i>(der letzte Halbsatz wird dann in der GeschORV ergänzt)</i>
§ 8 Abs. 2a bis f, 3a	Erhöhung der Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen von 11 auf 15 (§ 8 b bis f davon je 8 Ratsmitglieder)	Antrag BfB (in RV zurückgezogen wegen anstehender Erörterung) Wurde von der Verwaltung in der Entwurfsfassung zunächst <u>nicht</u> berücksichtigt!
	Regelung, auch Vertreter zu wählen	Antrag BfB (in RV zurückgezogen wegen anstehender Erörterung) Wurde von der Verwaltung in der Entwurfsfassung zunächst <u>nicht</u> berücksichtigt!
	Der Wortlaut wurde bislang nicht angepasst, weil unklar ist, ob der Antrag der BfB-Ratsfraktion eine Mehrheit findet.	
§ 10 Abs. 2	Ergänzung um „Straßenbaumaßnahmen“	Antrag BfB (in RV zurückgezogen wegen anstehender Erörterung)
§ 12 h)	Ergänzung um Erbschaften	War bislang nicht geregelt. Anpassung an aktuelle Mustersatzung, Wertgrenze wie bei Spenden und Schenkungen.
§ 17	Konkretisierung der Überschrift	„Verträge nach § 29 Abs. 2 GO“

§ 18	Höhere Wertgrenze: 125.000,- € einmalig und 10.000,- € wiederkehrend	§ 18 regelt die Fälle, in denen Verpflichtungserklärungen von Mitarbeiter/innen abgegeben werden können, ohne dass der Obm, wie in § 64 Abs. 2 GO vorgesehen, handschriftlich unterschreibt. Es geht also um die Möglichkeit für den OBM, bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung zu delegieren. Es geht dabei <u>nicht</u> um die Kompetenz, über einen Auftrag etc. zu entscheiden. Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unverändert. Die Wertgrenze ist mit 50.000,- € einmalig bzw. 5.000,- € wiederkehrend recht gering. Im Vergleich: Flensburg hat die Wertgrenze bei 250.000,- € einmalig festgelegt. Im Zuge der Fortschreibung der HS soll diese Wertgrenzen auf 125.000,- € einmalig und 10.000,- € wiederkehrend erhöht werden. Dies ist mit einer Verwaltungsvereinfachung und einer Entlastung des Obm begründet. <u>Hinweis:</u> Die Dienstanweisung zu den Anordnungen bei der Finanzbuchhaltung regelt die verwaltungsinterne Delegation.
§ 19	Anpassung an die neue Mustersatzung unter Beachtung der DSGSV	Der Wortlaut der Mustersatzung wird übernommen und an die hiesigen Verhältnisse angepasst.